



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Petsch
Referat 43
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 20. März 2025

Problematik der Abzugsregelung für Hemmstoffe bei Teilmengenabholung

Sehr geehrte Frau Petsch,

die Regelung des Abzugs für Hemmstoffe bei Teilmengenabholung stellt für viele milchproduzierende Betriebe in Sachsen-Anhalt eine zusätzliche Problematik dar.

In verschiedenen Gremien wurde die Problematik des Mehrfachabzuges des Milchgeldes bei Teilmengenabholung erläutert. Auch der Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. wandte sich mit einem Schreiben an Sie, welches aus der gemeinsamen Arbeit des Fachbeirates Molkereiwirtschaft hervorging.

Sofern in einem milcherzeugenden Landwirtschaftlichen Betrieb mehrmals täglich die Milch abgeholt wird, und Hemmstoffe in der Milch durch einen Schnelltest oder Langzeitest im Labor ermittelt werden, erfolgt ein Milchgeldabzug von 3 Cent je Liter für jede Milchanlieferung. Das bedeutet, wenn ein Betrieb zwei Mal täglich Milch anliefert, erhält er doppelten Milchgeldabzug, obwohl die Milch von nur einem Tag stammt. Meistens hat der Betrieb keine Möglichkeit die Milch zurückzuhalten, da noch keine Kenntnis über einen Hemmstofffund besteht.

Seit dem 11.03.2024 liegt in Niedersachsen ein Ländererlass vor, der die Abzugsregelung für Hemmstoffe bei Teilmengenabholungen regelt. Demnach wird in Niedersachsen bei mehreren positiv vorliegenden Untersuchungsergebnissen (Hemmstoffe) in der Milch von nur einem Milcherzeuger in einem 24-Stunden-Zeitraum nur ein positiver Befund bei der Abrechnung berücksichtigt und somit auch nur ein Hemmstoffabzug nach § 32 (2) RohmilchGütV vorgenommen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Da es sich dabei um einen Ländererlass handelt, stellt sich die Frage, wieso dies nicht auch für Sachsen-Anhalt möglich ist. In Sachsen-Anhalt gibt es viele milchproduzierende Betriebe, die hohe Milchmengen täglich liefern, sodass es zur Mehrfachabholungen von Teilmengen kommt. Aus diesem Grund möchten wir anregen einen Erlass dieser Art auch für Sachsen-Anhalt zu veranlassen. Falls ein Erlass, wie Sie berichteten, seitens des BMEL als rechtwidrig erachtet wird, bitten wir um entsprechende Begründung.

Vor dem Hintergrund der immer weiter sinkenden Milchviehbestände in Sachsen-Anhalt wäre es ein Signal, wenn die (einmalige) Abzugsregelung für Hemmstoffe bei Teilmengenabholung klar geregelt wäre.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthias Sommer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Matthias Sommer
Vorsitzender des Fachausschusses Milch